

Name des Kindes: _____

Schulpflicht, Unterrichtsversäumnisse, Infektionsschutzgesetz

1.) Informationen zur Schulpflicht

Nach § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes haben Sorgeberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.

Nach § 84 des Schulgesetzes handelt derjenige, der seiner Schulpflicht nicht nachkommt, ordnungswidrig. Schulpflichtverletzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, bestimmte Maßnahmen einzuleiten.

2.) Unterrichtsversäumnisse

Wenn ihr Kind durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert ist am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am zweiten Fehltag, zu informieren.

Bei Rückkehr zum Unterricht ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich der Grund des Fernbleibens mitzuteilen (Entschuldigungsschreiben).

In Zeiten, in denen das Sekretariat nicht besetzt ist, ist der Anrufbeantworter eingeschaltet.

3.) Information zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (Merkblatt) habe(n) wir/ich erhalten.

Wir/Ich sind/bin über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen hiermit unterrichtet.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r